

§ 72 BFSO (Bayern) — Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Berufsfachschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Prüfungsergebnisse erfolgt

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach § 63 und § 64 Abs. 2 bis 4, wobei bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Note der mündlichen Prüfung nach § 61 Abs. 1 und 2 und die Note der schriftlichen Prüfung nach § 59 Abs. 1 und 2 einfach gewichtet werden, und

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach § 63, wobei bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Note der mündlichen Prüfung nach § 62 Abs. 1 und 2 und die Note der schriftlichen Prüfung nach § 60 Abs. 1 und 2 einfach gewichtet werden.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach § 64 Abs. 3 und 4 und

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach § 65 Abs. 2.

In der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 1 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Note im Fach Digitale Kompetenz der Anlage 6 schlechter als „ausreichend“ ist.

(3) Abweichend von § 66 Abs. 2 erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung hierüber. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die nicht bestandene Abschlussprüfung als Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 gewertet werden kann.

Zitiervorschlag: § 72 BFSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO/72>